



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. Oktober 2001

NR. 2080

## **Beinwil: Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat den Teil Gesamtplan der Revision der Ortsplanung zur Genehmigung. Die Unterlagen umfassen den Gesamtplan 1:5'000 mit dem zugehörigen Zonenreglement. Diese Revision stützt sich vor allem auf das Naturinventar, das Naturkonzept, das Inventar der Fruchtfolgeflächen FFF 1:10'000 sowie den Raumplanungsbericht ab.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1. Verfahren**

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. April bis zum 1. Mai 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen der Ortsplanungsrevision am 12. Juli 2001.

#### **2.2. Rechtliches**

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

#### **2.3. Prüfung von Amtes wegen**

**2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.**

#### **2.3.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision**

In einem ersten Schritt wurde im Jahre 1998 der Teil Bauzonen- und Erschliessungsplan der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Beinwil genehmigt (RRB Nr. 680 vom 31. März 1998). Unterdessen liegt der gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) erstmals zu erlassende Gesamtplan (§ 24 Abs. 3) zur Genehmigung vor.

Auf kantonalen Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Die Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan, der Gemeinde Beinwil stützt sich auf den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Gebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

### 2.3.3. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Beinwil Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 36.4 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:10'000 ergibt eine Fläche von 45.0 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

#### Landschaftsschutzzone

Für das Landschaftsbild der Gemeinde Beinwil sind die vielen Einzelhöfe typisch. Eindeutig unverbaute Landschaftskammern sind kaum vorhanden. Landschaftsschutzzone wurde im Gesamtplan daher keine ausgewiesen. Mit der Überlagerung des Gemeindegebietes durch die Juraschutzzone kann die typische Eigenart der Landschaft genügend sichergestellt werden: Standorte für neue Gebäude können optimiert und ihre Gestaltung an die Umgebung angepasst werden.

#### Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Basierend auf der neuen Ortsplanung ist ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Die Planungsarbeiten sind innert Jahresfrist aufzunehmen. Vorgängig ist ein GEP-Pflichtenheft mit Terminplan auszuarbeiten und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung vorzulegen.

#### Kantonale Naturreservate und Naturobjekte

Die beiden kantonalen Naturreservate „Klosterweiher mit Vorland“ und „Tümpel mit Vorland beim Sennhaus“ besitzen lokale Bedeutung. Sie sind mit der Zuweisung zur kommunalen Naturschutzzone genügend geschützt und sind aus dem kantonalen Schutz zu entlassen. Die Naturobjekte von lokaler Bedeutung „Sommerlinde beim Sennhaus“ und „Allee beim Neuhüsli“ werden neu unter Gemeindefortschutz gestellt, sie sind ebenfalls aus dem kantonalen Naturschutzinventar zu streichen.

### 2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Beinwil erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

## 3. Beschluss

- 3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Beinwil, bestehend aus dem Gesamtplan 1:5'000 mit zugehörigem Zonenreglement wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2. Die beiden kantonalen Naturreservate Nrn. 122.3 und 122.4 („Klosterweiher mit Vorland“ und „Tümpel mit Vorland beim Sennhaus“) sowie die Naturobjekte Nrn. 122.2 und 122.5 („Allee beim Neuhüsli“ und „Sommerlinde beim Sennhaus“) sind aus dem kantonalen Naturschutzinventar zu streichen.
- 3.3. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben: Das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1.) wird festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.4. Basierend auf der neuen Ortsplanung sind innert Jahresfrist die Arbeiten an einem Generellen Entwässerungsplan (GEP) aufzunehmen.

- 3.5. Die Einwohnergemeinde Beinwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2001 noch einen ungefalteten Gesamtplan in reissfester Ausführung sowie 4 vollständige Zonenreglemente (Teil Bauzonen- und Teil Gesamtplan zusammengeführt) zuzustellen. Der Plan und die Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.
- 3.6. Die Gemeinde Beinwil hat eine Genehmigungsgebühr von 3'500 Fr. sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'523.-- zu bezahlen. Der Betrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

Staatsschreiber

*Dr. K. F. ...*

**Kostenrechnung EG Beinwil:**

|                    |     |          |                    |
|--------------------|-----|----------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. | 3'500.-- | (Kto. 6010.431.01) |
| Publikationskosten | Fr. | 23.--    | (Kto. 5820.435.07) |
| Total              | Fr. | 3'523.-- |                    |
|                    |     | =====    |                    |

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) da/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement (später)

[H:\Daten\Projekte\122np98033\RRB\_beinwil\_gesamtplan.doc]

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit Fruchtfolgefächleinventar (später)

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Dorneck/Thierstein, mit 1 gen. Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil, mit 1 gen. Plansatz/Reglement (mit Rechnung, später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt

Einwohnergemeinde Beinwil: Genehmigung der Ortsplanung, Teil Gesamtplan

– Gesamtplan 1:5'000, mit zugehörigem Zonenreglement

